

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen  
(Verwaltungsgebührensatzung)**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in Verbindung mit § 4 Abs. 3 Landesgebührengesetz (LGebG) hat die Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbandes Donau-Heuberg am 21.12.2006, ergänzt am **07.05.2008**, **11.05.2010**, **07.07.2014** und **06.12.2017**, folgende Satzung beschlossen:

**§ 1 Gebührenpflicht**

Der Gemeindeverwaltungsverband Donau-Heuberg erhebt für öffentliche Leistungen, die er auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornimmt, Gebühren nach dieser Satzung (Verwaltungsgebühren), soweit nicht Bundesrecht oder Landesrecht etwas anderes bestimmen. Unberührt bleiben Bestimmungen über Verwaltungsgebühren in besonderen Gebührensatzungen des Verbandes.

**§ 2 Gebührenfreiheit**

- (1) Für die sachliche Gebührenfreiheit gelten die Bestimmungen des § 9 Landesgebührengesetz entsprechend. Für die persönliche Gebührenfreiheit gelten die Bestimmungen des § 10 Absatz 1 Sätze 1 und 2 sowie Absatz 2, 5 und 6 des Landesgebührengesetzes entsprechend, soweit Gegenseitigkeit besteht.
- (2) Soweit der Gemeindeverwaltungsverband Aufgaben einer unteren Verwaltungsbehörde oder einer unteren Baurechtsbehörde wahrnimmt, gilt für die persönliche Gebührenfreiheit außerdem § 10 Abs. 3 bis 6 des Landesgebührengesetzes entsprechend.
- (3) Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben für Verfahren, die vom Gemeindeverwaltungsverband ganz oder überwiegend nach den Vorschriften der Abgabenordnung durchzuführen sind, mit Ausnahme der Entscheidung über Rechtsbehelfe.
- (4) Weitere spezialgesetzliche Gebührenbefreiungstatbestände bleiben unberührt.

**§ 3 Gebührenschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren und Auslagen ist derjenige verpflichtet
  1. dem die öffentliche Leistung zuzurechnen ist,
  2. der die Gebühren- und Auslagenschuld dem Gemeindeverwaltungsverband gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat,
  3. der für die Gebühren- und Auslagenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Gebühren- und Auslagenschuldner haften als Gesamtschuldner.

#### **§ 4 Gebührenhöhe**

- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Für öffentliche Leistungen, für die im Gebührenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist eine Gebühr von 2,50 € bis 10.000,-- € zu erheben.
- (2) Ist eine Verwaltungsgebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand, sowie nach der wirtschaftlichen oder sonstigen Bedeutung für den Gebührenschuldner.
- (3) Ist eine Verwaltungsgebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Verkehrswert zur Zeit der Beendigung der Leistung maßgebend. Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat die Behörde den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners zu schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.
- (4) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung abgelehnt, wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von einem Zehntel bis zum vollen Betrag der Gebühr, erhoben. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben.
- (5) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Erbringung der öffentlichen Leistung zurückgenommen oder unterbleibt die öffentliche Leistung aus sonstigen, vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird je nach dem Stand der Bearbeitung ein Zehntel bis zur Hälfte der vollen Gebühr erhoben.

#### **§ 5 Entstehung der Gebühr**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.
- (2) Bei Zurücknahme eines Antrages nach § 4 Absatz 5 dieser Satzung entsteht die Gebührenschuld mit der Zurücknahme, in den anderen Fällen des § 4 Absatz 4 Satz 1 dieser Satzung mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.

#### **§ 6 Fälligkeit, Zahlung**

- (1) Die Verwaltungsgebühr wird durch schriftlichen oder mündlichen Bescheid festgesetzt und ist mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.
- (2) Die Erbringung einer öffentlichen Leistung, die auf Antrag erbracht wird, kann von der Zahlung eines Vorschusses oder von der Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden. Dem Antragsteller ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses oder zur Leistung der Sicherheit zu setzen. Der Gemeindeverwaltungsverband kann den Antrag als zurückgenommen behandeln, wenn die Frist nicht eingehalten wird und der Antragsteller bei der Anforderung des Vorschusses oder der Sicherheitsleistung hierauf hingewiesen worden ist.
- (3) Ausfertigungen, Abschriften sowie zurückzugebende Urkunden, die aus Anlass der öffentlichen Leistung eingereicht worden sind, können bis zur Bezahlung der festgesetzten Gebühren und Auslagen zurückbehalten werden.

## **§ 7 Auslagen**

- (1) In der Verwaltungsgebühr sind die dem Gemeindeverwaltungsverband erwachsenen Auslagen inbegriffen. Übersteigen die Auslagen das übliche Maß erheblich, werden sie gesondert in der tatsächlich entstandenen Höhe festgesetzt. Dies gilt auch dann, wenn für eine öffentliche Leistung keine Gebühr erhoben wird.
- (2) Auslagen nach Abs. 1 Satz 2 sind insbesondere
  - a) Gebühren für Telekommunikation,
  - b) Reisekosten,
  - c) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
  - d) Vergütungen für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung,
  - e) Vergütungen an andere juristische oder natürliche Personen für Leistungen und Lieferungen,
  - f) Kosten der Beförderung und Verwahrung von Personen und Sachen.
- (3) Auf die Erstattung von Auslagen sind die für Verwaltungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrags.

## **§ 8 Schlussvorschriften**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Zu gleicher Zeit tritt die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren des Gemeindeverwaltungsverbandes Donau-Heuberg vom 21.12.1992 mit Änderung vom 04.07.2001 und alle sonstigen dieser Satzung entsprechenden oder widersprechenden Vorschriften außer Kraft.

### **Hinweis nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber dem Gemeindeverwaltungsverband Donau-Heuberg, Kirchplatz 2, 78567 Fridingen, geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung dieser Satzung verletzt worden sind.

Fridingen, den 22.12.2006

Konstantin Braun  
Verbandsvorsitzender

---

Urfassung 21.12.2006

- (1. Änderungssatzung vom 07.05.2008): Änderungen Anlage, Ziffer 5.19, Inkrafttreten am Tag nach ihrer Bekanntmachung -a.T.n.i.B.-)
- (2. Änderungssatzung vom 11.05.2010): Änderungen Anlage, Ziffern 5.3a, 5.3.b, 5.4, 5.9, 5.15, 16.2.1, 16.2.2, 16.2.3, 16.2.4, 16.2.5, Inkrafttreten a.T.n.i.B.)
- (3. Änderungssatzung vom 07.07.2014): Änderung Anlage, Ziffer 5.19, Inkrafttreten a.T.n.i.B.)
- (4. Änderungssatzung vom 06.12.2017): Änderung Anlage, Ziffern 5.19, 5.20, Inkrafttreten a.T.n.i.B.)

Gemeindeverwaltungsverband Donau-Heuberg  
78567 Fridingen a.D.  
Landkreis Tuttlingen

### Gebührenverzeichnis (GV)

#### Anlage zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung)

| Lfd. Nr. | öffentliche Leistung  | Gebühr €  |
|----------|---|---|
| 1        | Ablehnung eines Antrags usw.<br>(§ 4 Abs. 4 der Satzung)<br><br>wegen Unzuständigkeit   | 1/10 bis volle Gebühr,<br>mindestens 2,50 €<br><br>gebührenfrei |
| 2        | Allgemeine Verwaltungsgebühr<br>(§ 4 Abs. 1 Satz 3 der Satzung)   | 2,50 bis 2.500,00 €   |
| 3        | Anträge<br>Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen<br>Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergl.,<br>die vom Gemeindeverwaltungsverband<br>Donau-Heuberg nicht in eigener Zuständigkeit<br>zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung des<br>Gemeindeverwaltungsverbandes Donau-Heuberg<br>nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist | 2,50 bis 100,00 €   |
| 4        | Auskünfte insbesondere aus Akten und<br>Büchern oder Einsichtnahme in solche<br><br>mündliche Auskünfte sind  | 2,50 bis 50,00 €<br><br>gebührenfrei                            |

|      |   |  |
|------|---|--|
| 5    | Gebühren in Bausachen   |  |
| 5.1  | Abgeschlossenheitsbescheinigung   | 1/1000 des Gebäudewerts<br>mind. 200,00 €  |
| 5.2  | Baulasten, Haftungs- bzw. Rechtsmittel-<br>verzichtserklärungen – Bearbeitungskosten  | 90,00 €                                    |
| 5.3a | Baugenehmigung  |  |
|      | - wenn Baukosten angesetzt werden können  | 6/1000 der Baukosten<br>mind. 150,00 €     |
|      | - wenn Baukosten nicht angesetzt werden können  | 150,00 bis 1.000,00 €                      |
|      | Soweit die Gebühren nach den Baukosten berechnet werden, ist von den Kosten nach DIN 276 Teil 4 Kostengliederung Nm 300-469 (Ausgabe Juni 1993) auszugehen, die am Ort der Bauausführung im Zeitpunkt der Erteilung der Genehmigung zur Erstellung des Vorhabens erforderlich sind, einschließlich des Wertes etwaiger Eigenleistungen (Material und Arbeitsleistungen). Die Baukosten sind auf volle 1.000 € aufzurunden. Zu den Bau- und Herstellungskosten gehört die auf diese Kosten entfallende Umsatzsteuer. |  |
| 5.3b | Baugenehmigung im Vereinfachten Verfahren   | 5/1000 der Baukosten<br>mind. 150,00 €     |
| 5.4  | Kenntnisgabeverfahren<br>Beratung des Bauherrn und Planverfassers<br>im Kenntnisgabeverfahren   |  |
|      | - erste Beratung  | gebührenfrei                               |
|      | - ab 2. Beratung über 15 Minuten<br>angefangene 15 Minuten sind auf volle 15 Minuten<br>aufzurunden (der Anfragende ist auf die<br>Gebührenpflicht hinzuweisen)   | 50,00 €/h                                  |
|      | - Untersagung des Baubeginns im Kenntnis-<br>gabeverfahren  | 30,00 bis 150,00 €                         |
|      | - Ablehnung des Antrags auf Untersagung des<br>Baubeginns im Kenntnisgabeverfahren  | 30,00 bis 150,00 €                         |
| 5.5  | Genehmigung von Werbeanlagen  | 30,00 bis 1.000,00 €                       |
| 5.6  | Teilbaugenehmigung<br>- Anlagen Einrichtungen   | 1/1000 der Teilbaukosten<br>mind. 100,00 € |
| 5.7  | Erteilung eines Bauvorbescheides  | 1/1000 der Baukosten<br>mind. 100,00 €     |
| 5.8  | Verlängerung der Geltungsdauer von Bescheiden   | ¼ der Gebühr nach 5.3.<br>mind. 50,00 €    |
| 5.9  | Befreiungen, Ausnahmen, Erleichterungen,<br>Zulassungen in einem selbstständigen Verfahren  | 100,00 bis 5.000,00 €                      |
| 5.10 | Anordnungen im Rahmen des Bauordnungsrechts   | 50,00 bis 200,00 €                         |

|      |  |  |
|------|--|--|
| 5.11 | Bauüberwachung und Bauabnahmen (bis zu 2)<br><br>jede weitere Abnahme sowie Nachprüfung<br>überwachungsbedürftiger Anlagen und Einrichtungen | 1/1000 der Baukosten<br>mind. 50 €<br><br>60,00 bis 200,00 € |
| 5.12 | Gebrauchsabnahme oder nach Abnahme<br>Fliegender Bauten  | 30,00 bis 200,00 €   |
| 5.13 | Abbruchgenehmigung (wie Ziff. 3)   |  |
| 5.14 | Verlängerung Baugenehmigung  | 50,00 bis 150,00 €   |
| 5.15 | Befreiungen, Ausnahmen, Erleichterungen,<br>Zulassungen im Rahmen eines anderen Verfahrens   | 50,00 bis 10.000,00 €  |
| 5.16 | Baukontrollen (soweit nicht in den Baugeneh-<br>migungsgebühren enthalten)   | 50,00 bis 3.000,00 €   |
| 5.17 | Ablehnung in baurechtlichen Verfahren  | 10 % der Normalgebühr<br>mind. 50,00 €                       |
| 5.18 | Entscheidungen nach dem Wasserrecht<br>(Genehmigungen, Anordnungen, Zulassungen,<br>Ausnahmen)   | 30,00 bis 5.000,00 €   |
| 5.19 | Brandverhütungsschau<br>Notwendige Auslagen für Sachverständige werden<br>separat erhoben (siehe § 7 Abs.2)                                  | 46,00 €/h Zeitaufwand  |
| 5.20 | Zusätzlicher Verwaltungsaufwand bei unvollständigen<br>Bauvorlagen im Genehmigungsverfahren<br>je angefangene Stunde                         | 57,00 €  |
| 6    | Befreiung (Ausnahmebewilligung, Dispens)<br>von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen<br>Bestimmungen                                 | 5,00 bis 500,00 €  |

|       |  |                   |
|-------|--|-------------------|
| 7     | Beglaubigung, Bestätigungen  |                   |
| 7.1   | Amtliche Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln  | 2,50 €            |
|       | Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiedenen Urkunden, aber aufgrund eines gleichzeitig gestellten Antrags beglaubigt, so kommt nur für die erste Unterschrift die volle Gebühr, für jede weitere die Hälfte der für die erste erhobenen Gebühr zum Ansatz. |                   |
| 7.2   | Amtliche Beglaubigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite  | 2,50 €            |
| 7.3   | Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Wiederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite  | 2,50 €            |
| 7.4   | Wird die Abschrift, Ausfertigung, Fotokopie usw. vom Gemeindeverwaltungsverband Donau-Heuberg hergestellt, so kommen die Schreibgebühren (Nr. 16) hinzu  |                   |
| 8     | Bescheinigungen  |                   |
| 8.1   | Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit- und Mehrfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist)  | 2,50 bis 50,00 €  |
| 8.2   | Gebührenfrei sind  |                   |
| 8.2.1 | Bestätigungen, die der Gemeindeverwaltungsverband Donau-Heuberg für den Empfang und die Verwendung von Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Einkommen- und Körperschaftsteuerrechts z.B. §§ 10 b EStG, 9 Nr. 3 KStG) ausstellt (Spendenbescheinigungen)   |                   |
| 9     | Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen und dergl. aller Art, soweit nichts anderes bestimmt ist  | 2,50 bis 500,00 € |

|      |  |   |
|------|--|---|
| 10   | Gaststättenrecht<br>Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen,<br>Konzessionen, Bewilligungen udgl. aller Art,<br>soweit nichts anderes bestimmt ist |   |
| 10.1 | Gaststättenerlaubnis   | 80,00 bis 5.000,00 €  |
| 10.2 | befristete Erlaubnis   | 80,00 bis 2.000,00 €  |
| 10.3 | vorläufige Gaststättenerlaubnis  | 40,00 bis 300,00 €  |
| 10.4 | Stellvertretererlaubnis  | 40,00 bis 600,00 €  |
| 10.5 | vorläufige Stellvertretererlaubnis   | siehe 10.2  |
| 10.6 | Gestattungen   | 20,00 bis 600,00 €  |
| 10.7 | Sperrzeitverkürzung  | 20,00 bis 40,00 €/Tag   |
| 10.8 | regelmäßige Sperrzeitverkürzung  | 50,00 bis 500,00 €/Monat  |
| 10.9 | Entscheidung zur Beschäftigung von Personen  | 20,00 bis 300,00 €  |
| 11   | Gutachten (Augenscheine) nach dem Wert des<br>Gegenstands, soweit nicht in der<br>Gutachterausschußgebührensatzung geregelt                        | 1 bis 5 %<br>mindestens jedoch je<br>angefangene halbe Stunde<br>der Inanspruchnahme<br>20,00 € |
| 12   | Nach Einführung einer Grundbuch-Einsichts-<br>und Auskunftsstelle im automatisierten<br>EDV-Verfahren  |   |
|      | a) Abruf von Grundbuchblättern pro Grundbuchblatt  | 5,00 €  |
|      | b) Folgeabrufe desselben Grundbuchblattes<br>in derselben Angelegenheit innerhalb von<br>6 Monaten   | 2,50 €  |
|      | c) Elektronische Übernahme von abgerufenen<br>Daten ist durch die Gebühr für den Abruf<br>des Grundbuchblattes mit abgedeckt                       | 2,50 €  |
|      | d) Recherche zum Auffinden von Grundbuch-<br>Blättern pro Suchvorgang  | 2,50 €  |
|      | e) Abrufen einer Liste der Voranträge pro<br>Vorgang   | 2,50 €  |
|      | f) Ausdruck, unbeglaubigt  | 10,00 €   |
|      | g) Amtlicher Ausdruck, beglaubigt  | 17,50 €   |



|        |  |  |
|--------|--|--|
| 13     | Melderecht   |  |
| 13.1   | Auskünfte aus dem Melderegister  |  |
| 13.1.1 | einfache Auskunft (§ 32 Abs. 1 Meldegesetz – MG)   | 5,00 €   |
| 13.1.2 | erweiterte Auskunft (§ 32 Abs. 2 MG)   | 10,00 €  |
| 13.1.3 | Gruppenauskunft (§ 32 Abs. 3,<br>§ 34 Abs. 1, 2 und 3 MG)  | 1,50 € jeweils für jede Person, auf die sich die Auskunft erstreckt          |
| 13.1.4 | Gruppenauskunft nach Nr. 13.1.3, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung gegeben wird  | 15,00 bis 2.500,00 €   |
| 13.2   | Datenübermittlungen  |  |
| 13.2.1 | Datenübermittlungen an Behörden und sonstige öffentliche Stellen (§ 29 MG) und an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften (§ 30 MG)  | 1,50 € jeweils für jede Person, auf die sich die Datenübermittlung erstreckt |
| 13.2.2 | Datenübermittlung nach Nr. 13.2.1, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung vorgenommen wurde   | 10,00 bis 2.500,00 €   |
| 13.2.3 | Datenübermittlung an den Süddeutschen Rundfunk und an den Südwestfunk bzw. an die Gebühreneinzugszentrale  | 0,15 € pro übermittelter Datensatz   |
| 13.3   | Ausstellung einer Wählbarkeitsbescheinigung (§10 Abs. 4 KomWG)   | 20,00 €  |
| 13.4   | Sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde<br>Zusätzliche Meldebestätigungen und sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde je Bescheinigung<br>Werden mehrere gleichlautende Bescheinigungen gleichzeitig beantragt, so ermäßigt sich die Gebühr für jede weitere Bescheinigung auf die Hälfte. | 5,00 €   |
| 13.5   | Sonstige Amtshandlungen als Meldebehörde   | 2,50 bis 500,00 €  |
| 13.6   | Gebührenfrei sind  |  |
| 13.6.1 | die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige sowie die Meldebestätigung  |  |
| 13.6.2 | die Auskunft an den Betroffenen (§ 11 MG)  |  |
| 13.6.3 | die Berichtigung, Ergänzung, Sperrung und Löschung von Daten des Melderegisters (§§ 12, 13 MG)   |  |

|        |  |  |
|--------|--|--|
| 14     | Rechtsbehelfe<br>(Widerspruch, Einspruch in Wahlanfechtungsverfahren,<br>Gegenvorstellung, Dienstaufsichtsbeschwerde usw.)   |  |
| 14.1   | wenn die Rechtsbehelfe im Wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kann, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat   | 5,00 bis 250,00 €                                  |
| 14.2   | bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe, wenn kein Grund vorliegt, von einem Gebührenansatz abzusehen (§ 4 Abs. 5 der Satzung)   | 1/10 bis ½ der Gebühr nach 14.1, mindestens 2,50 € |
| 15     | Sammlungswesen<br>Erlaubnis nach § 3 Sammlungsgesetz   | 10,00 bis 200,00 €                                 |
| 16     | Schreibgebühren  |  |
| 16.1   | Ausfertigungen und Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. (sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt wurden), die auf Antrag erteilt werden, je angefangene Seite DIN A 4 (der Ausfertigungs- und Beglaubigungsvermerk wird mitgerechnet) |  |
| 16.1.1 | für Schriftstücke, die in deutscher Sprache abgefasst sind   | 5,00 €   |
| 16.1.2 | für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind   | 10,00 €  |
| 16.1.3 | Für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen, wissenschaftliche Texte wird die Schreibgebühr nach dem Zeitaufwand berechnet, der zur Herstellung benötigt wird. Sie beträgt für jede angefangene Viertelstunde   | 10,00 €  |
| 16.2   | Für Ablichtungen (Fotokopien) und mittels Textautomat erstellte Mehrstücke werden erhoben  |  |
| 16.2.1 | Fotokopien DIN A4 schwarz-weiß (je Seite)  | 0,25 €   |
|        | Fotokopien DIN A4 farbig (je Seite)  | 1,00 €   |
| 16.2.2 | Fotokopien DIN A3 schwarz-weiß (je Seite)  | 0,50 €   |
|        | Fotokopien DIN A3 farbig (je Seite)  | 2,00 €   |
| 16.2.3 | Farbplott DIN A4 (je Seite)  | 4,50 €   |
|        | Farbplott DIN A3 (je Seite)  | 9,00 €   |

|        |  |   |
|--------|--|---|
| 16.2.4 | Auszüge aus dem Bebauungsplan einschließlich Straßenplanung                                  |   |
|        | a) auszugsweise Kopie des Bebauungsplanes, zeichnerischer Teil                               | 12,00 €   |
|        | b) Textteil es Bebauungsplanes (zzgl. Auslagen für Kopien)                                   | 6,00 €  |
|        | c) Straßenplanung und Kanalangaben   | 12,00 €   |
|        | d) Erhebung für schriftlichen Teil des Lageplanes  | 18,00 €   |
| 16.2.5 | Auszüge aus dem Liegenschaftskataster auf Papier   |   |
|        | DIN A4   | 12,00 €   |
|        | DIN A3   | 18,00 €   |
|        | Flurkarten Maßstab 1:500   | 23,00 €   |
|        | Flurkarten Maßstab 1:2.500   | 18,00 €   |
|        | Datenübermittlung im Flurkartenformat (dxf)  | 34,00 €   |
| 16.3   | Vervielfältigungen auf mechanischem Wege je nach Umfang, Schwierigkeit und Aufwand, je Seite | 0,25 bis 2,50 €                                   |
| 17     | Zurücknahme eines Antrags (§ 4 Abs. 5 der Satzung)   | 1/10 bis 1/2 der vollen Gebühr, mindestens 2,50 € |